



## Foederatio Analyticorum Medicinalium Helveticorum

Schweizerischer Verband der Leiter Medizinisch-Analytischer Laboratorien  
Association Suisse des Chefs de Laboratoires d'Analyses Médicales  
Associazione Svizzera dei Responsabili di Laboratori d'Analisi Mediche

Gegründet am 7. November 1959

# Statuten Standesordnung

Stand 10. Mai 2007

### Statuten

Zweck des Verbandes .....	Art. 1 .....	Seite 2
Mitglieder .....	Art. 2 - Art. 6 .....	Seite 2
Organisation .....	Art. 7 - Art. 22 .....	Seite 2
Generalversammlung .....	Art. 8 - Art. 12 .....	Seite 4
Vorstand.....	Art. 13 - Art. 19 .....	Seite 5
Kommissionen und Delegationen .....	Art. 20 - Art. 21 .....	Seite 6
Rechnungsprüfer .....	Art. 22 .....	Seite 6
Entschädigungen .....	Art. 23 .....	Seite 7
Sitz des Verbandes.....	Art. 24 .....	Seite 7
Auflösung des Verbandes .....	Art. 25 - Art. 27 .....	Seite 7
Finanzen .....	Art. 28 .....	Seite 7

### Standesordnung

Geltungsbereich .....	Art. 1 - Art. 2 .....	Seite 8
Berufswürde.....	Art. 3 - Art. 4 .....	Seite 8
Qualität der Arbeit.....	Art. 5 - Art. 8 .....	Seite 8
Verhandlungen / Verträge .....	Art. 9 - Art. 10 .....	Seite 9
Tarife / Rechnungsstellung.....	Art. 11 - Art. 14 .....	Seite 9
Beziehung unter Kollegen .....	Art. 15 - Art. 17 .....	Seite 9
Berufliche Differenzen.....	Art. 18 .....	Seite 10
Verstösse gegen Statuten und Standesirdnung... ..	Art. 19 .....	Seite 10
Sanktionen.....	Art. 20 .....	Seite 10

# STATUTEN

vom 10. Mai 2007

## Zweck des Verbandes

### Art. 1

Der Schweizerische Verband der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (im Folgenden "FAMH" genannt) bezweckt:

- a. durch die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger, über die ganze Schweiz verteilter medizinischer Laboratorien zu einer guten medizinischen Versorgung beizutragen. Diese Dienstleistung wird in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten erbracht;
- b. die in der Schweiz tätigen Leiter privater und öffentlicher medizinischer Laboratorien zusammenzuschliessen und ihre Interessen zu vertreten, insbesondere den Behörden gegenüber;
- c. die berufliche Ausbildung und Weiterbildung der Laborleiter zu fördern;
- d. durch regelmässige interne und externe Kontrollen die Arbeitsqualität der angeschlossenen Laboratorien sicherzustellen;
- e. das kollegiale Verhältnis und die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern.

## Mitglieder

### Art. 2

Die Verwendung der Bezeichnung « Mitglied der FAMH » sowie des Titels « Spezialist für labormedizinische Analytik FAMH » werden durch spezielle Reglemente und durch Artikel 16 der Standesordnung geregelt.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die FAMH besteht ausschliesslich aus natürlichen Personen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen müssen, die in ordentliche, Senioren-, Ehren- und Junioren-Mitglieder eingeteilt werden.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Mitglieder müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Tätigkeit als Spezialistin oder Spezialist in einem medizinischen Laboratorium und/oder Verantwortliche(r) für ein medizinisches Laboratorium oder einer Gruppe resp. eines Bereichs einer Gruppe von Laboratorien; Träger eines FAMH-Titels oder einer Weiterbildungsäquivalenz; über die Gültigkeit einer nicht offiziellen Äquivalenz entscheidet der Vorstand;
- b. Verantwortung als Geschäftsführer (Manager, Generaldirektor, CEO) eines medizinischen Laboratoriums oder einer Gruppe resp. eines Bereichs einer Gruppe von Laboratorien; ein FAMH-Titel wird nicht verlangt; muss Laborvertreter gemäss Art. 3 Abs. 4 sein;

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b ist an die darin umschriebene Funktion gebunden und verfällt, wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

<sup>4</sup> Ordentliche Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a können zusätzlich Vertreterinnen und -vertreter eines Labors sein. Laborvertreterinnen und -vertreter können im Namen des Laboratoriums, das sie vertreten, sprechen und handeln. Das vertretene Labor bezahlt einen Laborbeitrag. Für Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst b ist die Laborvertretung obligatorisch. Eine Laborvertretung ist für alle Laboratorien obligatorisch.

<sup>5</sup> Junioren-Mitglieder sind Mitglieder, die sich offiziell in der FAMH-Weiterbildung befinden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind nicht wählbar und bezahlen einen verminderten Beitrag. Bricht ein Junioren-Mitglied die FAMH-Weiterbildung ab, erlischt seine Mitgliedschaft in der FAMH.

<sup>6</sup> Nach bestandener FAMH-Schlussprüfung werden Junioren-Mitglieder ordentliche Mitglieder, ohne neues Aufnahmeverfahren. Sie müssen jedoch durch den Vorstand bestätigt werden und gemäss Art. 4 Abs. 1 sich schriftlich verpflichten, die Statuten, die Standesordnung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen.

<sup>7</sup> Senioren-Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die auf Grund eines definitiven Abschlusses ihrer beruflichen Tätigkeit die Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 Bst. a nicht mehr erfüllen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und der Unterstützung von 2 Paten, die Mitglieder der FAMH sind. Der Kandidat muss eine schriftliche Bestätigung abgeben, mit der er sich verpflichtet, die Vorschriften der Statuten und der Standesordnung sowie andere Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen. Der Vorstand kann ein Aufnahmeverfahren auf dem Korrespondenzweg anordnen. Diesem sind die Berichte der beiden Paten beizulegen. In diesem Falle müssen zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder- und Laborvertretungsstimmen für die Aufnahme stimmen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme eines Junioren-Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Unterstützung von zwei Paten ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

<sup>4</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dieser muss das betroffene Mitglied vorgängig anhören. Das Mitglied ist verpflichtet, der Einladung zur Anhörung Folge zu leisten. In der Einladung zur Anhörung bezeichnet der Vorstand das Motiv. Eine Beweisführung durch den Vorstand ist vor der Anhörung nicht erforderlich. Ausgeschlossen auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes werden Mitglieder, die

- a. wiederholt unbegründet an den externen Qualitätskontrollen nicht teilnehmen;
- b. oder die interne Qualitätskontrolle nicht nachweisen können;
- c. oder die Statuten, die Standesordnung oder andere Beschlüsse der Generalversammlung nicht einhalten;
- d. oder ihren finanziellen Verpflichtungen der FAMH gegenüber während mehr als einem Jahr nicht nachkommen.
- e. oder ihren FAMH-Titel oder Äquivalenz durch Beschluss des zuständigen Gremiums, das ihn verliehen hat (Fachausschuss FAMH, Eidgenössisches Departement des Innern), verlieren.

<sup>5</sup> Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung. Über den Wechsel des Mitglied-Status entscheidet der Vorstand.

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a, die auf Grund einer temporären oder definitiven Veränderung ihrer beruflichen Situation diese Bestimmung nicht mehr erfüllen, können trotzdem Mitglieder der FAMH bleiben. Sie behalten den Status eines ordentlichen Mitgliedes.

<sup>2</sup> Mitglieder, die der FAMH hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, aber von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 6**

Ordentliche Mitglieder, Seniormitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar. Vom gleichen Laboratorium ist nur ein Mitglied in den Vorstand wählbar.

# **Organisation**

## **Art. 7**

Die Organe der FAMH sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die ständigen Kommissionen und die Delegierten;
- d. die Rechnungsrevisoren.

## a) Generalversammlung

### **Art. 8**

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie tagt jährlich zweimal.

### **Art. 9**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.

### **Art. 10**

Für die Ausübung des Stimmrechtes anlässlich der Generalversammlung gilt folgende Regelung:

- a. Den ordentlichen Mitglieder sowie den Senioren- und Ehrenmitgliedern steht eine *Mitgliederstimme* zu.
- b. Jedem Laboratorium, das seinem Vertreter eine Vollmacht ausstellt und den Laborbeitrag bezahlt, steht eine Laborvertretungsstimme zu. Pro Laboratorium kann nur eine Laborvertretungsstimme abgegeben werden. Sind mehrere Leiterinnen und Leiter desselben Laboratoriums Mitglieder der FAMH, muss eines davon als Inhaber(in) der *Laborvertretungsstimme* bezeichnet werden. Mutationen dieser Laborvertretung und deren Vollmacht müssen dem Vorstand dreissig Tage vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Gemäss Art. 3 Abs. 4 ist eine Laborvertretung für alle Laboratorien obligatorisch.

### **Art. 11**

<sup>1</sup>Für die Beschlüsse der Generalversammlung ist mit Ausnahme besonders erwähnter Fälle das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder- und Laborvertretungsstimmen erforderlich. Dieses ergibt sich bei Abstimmungen durch die Addition der abgegebenen Ja- resp. Neinstimmen dividiert durch zwei plus eins; bei Wahlen durch die Anzahl der ausgefüllten Stimmzettel durch zwei plus eins. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten sowohl für die Mitglieder- als auch für die Laborvertretungsstimmen der Stichentscheid zu. Wird ein Antrag von der einen Stimmenkategorie (Mitglieder- oder Laborvertretungsstimmen) angenommen, von der anderen aber verworfen, gilt er als abgelehnt. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, der Versammlung einen Alternativantrag vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen. Kommt keine Einigung zustande, setzt der Vorstand ad hoc eine Schlichtungskommission ein, die paritätisch aus Mitgliedern ohne und solchen mit Laborvertretungsstimme zusammengesetzt sein muss.

<sup>2</sup> Stellvertretungen im Stimm- und Wahlrecht sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

### **Art. 12**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten, der beiden Rechnungsrevisoren, der Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Genehmigung der Ernennung des Generalsekretärs;
- b. die Genehmigung der Rechnungsablage und des Jahresberichtes des Präsidenten, sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder und Laboratorien;
- c. Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- d. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes; für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (abgegebene Stimmen geteilt durch drei mal zwei, aufgerundet) der anwesenden Mitglieder- und Laborvertretungsstimmen erforderlich;
- e. Abänderung der Statuten. Abänderungsanträge sind spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu ihrer Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder- und Laborvertretungsstimmen erforderlich;
- f. Erlass einer für alle Mitglieder verbindlichen Standesordnung. Für den Erlass und Abänderungen ist ebenfalls die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder- und Laborvertretungsstimmen erforderlich;
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **b) Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Auf sprachliche Minderheiten und eine angemessene Vertretung von Mitgliedern, die keine Laborvertretungsstimme haben, ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 14**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar, der Präsident höchstens für zwei weitere aufeinanderfolgende Amtsperioden. Er muss sowohl über eine Mitglieder- als auch eine Laborvertretungsstimme verfügen. Tritt eine Vakanz zwischen zwei Generalversammlungen ein, so kann der Vorstand sich selbst *ad interim* ergänzen.

### **Art. 15**

Der Vorstand kann seine Beschlüsse fassen:

- a. entweder an Sitzungen mit der einfachen Mehrheit;
- b. oder durch Rundschreiben mit einer Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) seiner Mitglieder (Zahl aufgerundet).

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes werden nur Mitgliederstimmen gezählt. Der Präsident hat den Stichentscheid.

### **Art. 16**

Der Vorstand beschäftigt sich mit allen Fragen, welche die FAMH interessieren und untersteht der Aufsicht durch die Generalversammlung, welche die oberste Kompetenz behält. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Einberufung der Generalversammlung mindestens einen Monat vor Termin mit einer vollständigen Traktandenliste und den Vorschlägen für Neuaufnahmen;
- b. Beaufsichtigung der ständigen Kommissionen; Ernennung und Beaufsichtigung der Delegierten;
- c. Ausarbeitung von Vorschriften (Reglemente, Standesordnung);
- d. Verwaltung des Verbandsvermögens und Erstellen des Jahresbudgets;
- e. Ernennung eines Generalsekretärs zur Führung des Generalsekretariates;
- f. Bei Bedarf, Bezeichnung eines Juristen, welcher konsultiert werden kann;
- g. Prüfung von Aufnahmegesuchen neuer Mitglieder und Beantragung von Ausschlüssen;
- h. Pflege der Beziehungen der FAMH mit verwandten Berufsorganisationen und mit Behörden;
- i. Abschliessen von Verträgen und Konventionen, welche für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich sind; diese Verträge und Konventionen müssen vorgängig von der Generalversammlung genehmigt werden;
- j. Abklärung bei Verstössen gegen Statuten, Standesordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung; Beschluss über Sanktionen gemäss Standesordnung.
- k. sämtliche Kompetenzen und Aufgaben, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 17**

Dem Präsidenten obliegt:

- a. die Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzung sowie die Bezeichnung zweier Stimmenzähler für die Generalversammlung;
- b. die Koordinierung der Tätigkeiten der ständigen Kommissionen und die Entgegennahme der Jahresberichte ihrer Präsidenten;
- c. Vorlage eines allgemeinen Tätigkeitsberichtes des Verbandes an die Generalversammlung.

### **Art. 18**

Der Vizepräsident übernimmt Teilaufgaben des Präsidenten und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

**Art. 19**

Dem Generalsekretär obliegt:

- a. Erledigung der allgemeinen Sekretariatsarbeiten;
- b. Einberufung (im Auftrag der entsprechenden Vorsitzenden) sowie Protokollierung der Generalversammlungen, sowie der Vorstands- und Kommissionssitzungen;
- c. Organisation der Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung;
- d. Verkehr mit Behörden und Kommissionen ausserhalb der FAMH in Absprache mit den jeweiligen Delegierten der FAMH;
- e. Vertretung des Präsidenten oder des Vorstandes bei Interessenkonflikten (Daten-Anonymisierung);
- f. Auskunfts- und Beratungsstelle für Mitglieder und Interessenten;
- g. andere Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

**c) Kommissionen und Delegationen****Art. 20**

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen stehen dem Vorstand bei der Besorgung der Verbandsgeschäfte zur Seite. Die Delegierten vertreten die FAMH ausserhalb des Verbandes. Ihre Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Kommissionen konstituieren sich selbst, wobei ihre Präsidenten in der Regel Mitglieder des Vorstandes sein sollten. Alle Mitglieder der Kommissionen sind wieder wählbar. Tritt zwischen zwei Generalversammlungen eine Vakanz in einer Kommission ein, so kann diese sich selbst *ad interim* ergänzen.

<sup>3</sup> Die Delegierten werden vom Vorstand auf drei Jahre bestimmt.

<sup>4</sup> Die ständigen Kommissionen sind:

- a. die **Ausbildungskommission** begutachtet Fragen der Grundausbildung der Laborleiter und des Laborpersonals und sorgt für Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie erstellt Dokumentationen über neue Arbeitsmethoden und Apparate und macht Vorschläge für Vereinheitlichungen. Sie hält den Kontakt der FAMH mit der Weiterbildungskommission zum Laborleiter der SAMW aufrecht und berichtet regelmässig über deren Aktivitäten;
- b. die FAMH verleiht auf Vorschlag des **Fachausschusses FAMH** gemäss Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) das Diplom «Spezialistin/Spezialist für labormedizinische Analytik FAMH»;
- c. die **Qualitätssicherungskommission** macht Vorschläge für die externe Qualitätskontrolle und überwacht die Einhaltung der betr. Vorschriften durch die Mitglieder. Sie vertritt die FAMH in der Leitung des Schweizerischen Zentrums für Qualitätskontrolle und in der Schweizerischen Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Laboratorium;
- d. die **Tarifkommission** erstellt die notwendigen Tarifunterlagen für die Vertreter der FAMH in der eidgenössischen Analysenkommission und für den Vorstand;
- e. die **Informationskommission** erstellt Vorschläge für Informationen von Behörden, Ärzten, Krankenkassen und der Öffentlichkeit. Sie organisiert insbesondere auch die interne Information der Mitglieder und kann die FAMH in der Redaktion externer Publikationen vertreten.

**Art. 21**

Die ständigen Kommissionen und Delegierten machen Vorschläge zuhanden des Vorstandes und erstellen einen Jahresbericht.

**d) Rechnungsprüfer****Art. 22**

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind ohne Einschränkung wiederwählbar. Sie haben die jährliche Rechnungsablage des Vorstandes zu kontrollieren und jedes Jahr der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Das Rechnungsjahr geht am 31. Dezember zu Ende.

## Entschädigungen

### **Art. 23**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen werden für ihre Auslagen und unvermeidlichen Reise-spesen entschädigt.

## Sitz

### **Art. 24**

Der Sitz der FAMH befindet sich am Sitz des Generalsekretariates. Die FAMH wird gegenüber Dritten durch den Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Generalsekretär vertreten.

## Auflösung des Verbandes

### **Art. 25**

Anträge zur Auflösung der FAMH müssen dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung eingereicht werden.

### **Art. 26**

Die Auflösung der FAMH kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller Mitglieder- und Laborvertretungsstimmen beschlossen werden.

### **Art. 27**

Im Falle der Auflösung verfügt die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## Finanzen

### **Art. 28**

Für die Verbindlichkeiten der FAMH haftet einzig deren eigenes Vermögen. Die Mitglieder zahlen nur ihren Beitrag.

\* \* \*

*Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 1986 genehmigt und anlässlich der Generalversammlungen vom 15. Juni 1989, 14. November 1991, 14. Juni 1993, 8. Juni 1995, 27.10.00, 12.6.03, 4. Mai 2006 und 10. Mai 2007 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.*

*Sie ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 7.11.59 sowie die Modifikationen vom 17.2.77, 14.5.81, 19.5.83 und 15.11.84.*

*Im Falle von Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text ist der deutsche massgebend.*

\* \* \*

# STANDESORDNUNG

vom 12. Juni 2003

## Geltungsbereich

### **Art. 1**

Die Vorschriften der vorliegenden Standesordnung sind für alle Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien verbindlich, die Mitglieder des FAMH-Verbandes sind.

### **Art. 2**

Jeder Laborleiter ist verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Standesordnung auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

## Berufswürde

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das berechtigte Interesse des Patienten steht im Vordergrund jeder Tätigkeit des Laborleiters und seiner Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Der Laborleiter verhält sich so, dass er seinem Berufsstand die Achtung und das Vertrauen der Ärzte und Patienten bewahrt.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Laborleiter und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über Patientenangaben jeglicher Art, die sie durch ihre Berufsausübung erfahren, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

<sup>2</sup> Der Laborleiter und seine Mitarbeiter können nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten oder von der zuständigen richterlichen Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden werden.

## Qualität der Arbeit

### **Art. 5**

Der Laborleiter sorgt für die ständige Fortbildung seiner selbst und seiner Mitarbeiter.

### **Art. 6**

Der Laborleiter führt auf Kosten der Sozialversicherung ausschliesslich Analysen durch, für die er eine staatliche Bewilligung besitzt.

### **Art. 7**

Der Laborleiter muss laufend an einer von der FAMH anerkannten externen Qualitätskontrolle teilnehmen und diese Teilnahme jährlich der FAMH gegenüber belegen.

### **Art. 8**

Der Laborleiter verpflichtet sich, ausschliesslich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu arbeiten und sein Untersuchungsprogramm den personellen und apparativen Möglichkeiten seines Laboratoriums anzupassen. Er führt laufend interne Qualitätskontrollen durch.

## Verhandlungen / Verträge

### Art. 9

Zuständig für Verhandlungen auf Bundesebene mit Behörden, Krankenkassen und Berufsverbänden ist allein der Vorstand der FAMH.

### Art. 10

Ein Laborleiter kann nur einen Vertrag mit kantonalen Krankenkassen, einem Regionalverband oder mit Ärzten abschliessen, sofern dieser der vorliegenden Standesordnung, anderen Reglementen oder Beschlüssen der FAMH nicht widerspricht. Der Vorstand ist vor Vertragsabschluss darüber zu informieren.

## Tarife / Rechnungsstellung

zu Lasten der Sozialversicherung

### Art. 11

Die Mitglieder der FAMH sind verpflichtet, die Tarife der eidgenössischen Analysenliste anzuwenden und die für die Rechnungsstellung die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

### Art. 12

Rabattgewährung und Rückvergütungen in jeglicher Form sowie die regelmässige Durchführung von Gratisanalysen (z.B. durch ungezielte Abgabe von Gratis-Auftragsformularen) sind verboten.

### Art. 13

Einzelne Vergleichsbestimmungen, die der Qualitätskontrolle dienen und für Ärzte oder Kollegen durchgeführt werden, müssen nicht verrechnet werden.

### Art. 14

Leitet ein Laborleiter einen Untersuchungsauftrag an einen Kollegen weiter, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Umtriebe.

## Beziehungen unter Kollegen

### Art. 15

Der Laborleiter verhält sich gegenüber Kollegen korrekt und hilfsbereit. Er enthält sich abfälligen Bemerkungen und jeder unloyalen Konkurrenz.

### Art. 16

Die Mitglieder der FAMH verwenden in ihren Publikationen, Briefköpfen usw. mit ihrem Namen nur die von schweizerischen Universitäten verliehenen Titel oder äquivalente Titel, den FAMH-Titel gemäss speziellem Reglement sowie die Bezeichnung "*Mitglied der FAMH*".

### Art. 17

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der FAMH sind alle in der eidgenössischen Analysenliste nicht vorgesehenen Sonderleistungen verboten, sofern diese gegen Kollegialität, Fairness oder Gesetz verstossen. Insbesondere sind folgende im eidgenössischen Tarif nicht vorgesehenen Sonderleistungen verboten:

- a. Über die normale geschäftliche Usanz gehende direkte oder indirekte geldwerte Leistungen, sowie Werbegeschenke an Ärzte oder ihr Hilfspersonal, insbesondere die Abgabe von Praxisgeräten oder Reagenzien; der Vorstand setzt den Rahmen der normalen geschäftlichen Usanz fest;

- b. die Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen (Symposien, Vorträge, etc.) mit ausgeprägtem Werbecharakter;
- c. die direkte Publikumswerbung ausserhalb der Fach- und Verbandsmedien für einzelne Untersuchungen, sowie die Durchführung von Sonderaktionen und -angeboten.

<sup>2</sup> Ein FAMH-Mitglied kann die Verantwortung für ein Gemeinschaftslabor nur dann annehmen, wenn dieses die Bestimmungen und den Tarif der eidgenössischen Analysenliste (insbesondere die Rechnungsstellung an den Patienten) befolgt und wenn die finanzielle Entschädigung jedes Teilhabers völlig unabhängig vom Umfang der von ihm in diesem Labor bestellten Analysen ist.

## **Berufliche Differenzen**

### **Art 18**

Laborleiter, die berufliche Differenzen mit Kollegen nicht mehr durch ein Gespräch beilegen können, sind verpflichtet, dies dem Vorstand der FAMH zu melden. Dieser erteilt zwei Vorstandsmitgliedern den Auftrag, eine Versöhnung zu versuchen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

## **Verstoss gegen die Statuten und Standesordnung**

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Verstoss gegen Vorschriften der Statuten, der Standesordnung oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung, die ihm zur Kenntnis gebracht werden, zu prüfen und sofern der Verstoss erwiesen ist, Sanktionen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Der beschuldigte Laborleiter muss vorher vom Vorstand angehört werden.

## **Sanktionen**

### **Art. 20**

Folgende Sanktionen sind vorgesehen:

<sup>1</sup> Der Vorstand spricht nach eigenem Ermessen eine Ermahnung oder einen Verweis aus. Beide sind schriftlich anzufertigen.

<sup>2</sup> In schwerwiegenden Fällen, bei Wiederholungen der Verstösse oder wenn sich ein Laborleiter nicht bereit erklärt, die Vorschriften der FAMH einzuhalten, beantragt der Vorstand der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes.

<sup>3</sup> Eine zweite Ermahnung, ein Verweis und der Ausschluss wird im Bulletin der FAMH publiziert. Ein Ausschluss wird überdies den interessierten Kreisen bekanntgegeben. Jedes Mitglied, gegen das eine Sanktion ausgesprochen wurde, ist verpflichtet, die verursachten Sitzungskosten nach Massgabe des Vorstandes bis zu einem Betrage von Fr. 5'000.- zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gegen alle vom Vorstand verfügten Sanktionen kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des betreffenden Schriftstückes beim Präsidenten ein Rekurs an die Generalversammlung eingeleitet werden.

\* \* \*

*Diese Standesordnung wurde anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. November 1986 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 14. November 1991, 14. Juni 1993, 8. November 1993, 30. April 1998 und 12. Juni 2003 revidiert. Sie tritt sofort in Kraft.*

*Sie ersetzt die Standesordnung vom 19.5.83, das Reglement über die Anwendung des BSV-Tarifs vom 14.5.81 und 19.5.83 sowie das Reglement zur Einsetzung des Schiedsgerichts der FAMH vom 14.5.81 und 19.5.83.*

*Im Falle von Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text ist der französische massgebend.*

\* \* \*

FAMH/LE – 12.6.03